

Wahl des Klassenelternbeirates

erfolgt alle 2 Jahre, spätestens 6 Wochen nach Schulbeginn

Einladung:

- schriftlich (E-Mail ist nach HSchG §184a keine Schriftform)
- mindestens 10 Tage vor dem Wahltermin

Beschlussfähigkeit:

- mindestens 5 Eltern (Anwesenheitsliste)

Amtszeit

- 2 Jahre, bei G8 in der 9. Klasse nur ein Jahr
- Tritt ein Elternbeirat während der Wahlperiode zurück, bleibt der neu zu wählende Elternvertreter keine vollen zwei Jahre vertretungsberechtigt, sondern nur für den Rest der Amtsperiode.

Wählbarkeit

- Elternteil oder Sorgeberechtigte/r (d.h. auch Pflege-, Adoptiveltern oder Lebensgefährten der Eltern, soweit die Sorgeberechtigung gegenüber der Schule schriftlich nachgewiesen ist)
- Bei mehreren Kindern an der Schule kann ein Elternteil auch in mehreren Klassen gewählt werden.
- Nicht wählbar, aber stimmberechtigt, sind die Mitglieder des Wahlausschusses und die Eltern, die gleichzeitig Lehrkräfte der Eichendorffschule sind (HSchG §102).
- Kandidatur kann schriftlich erfolgen, passive Wahl in Abwesenheit ist möglich.

Wahlberechtigung

- je ein Elternteil oder Sorgeberechtigter für eine/n Schüler/in der Klasse
- ein Elternteil kann mehrere Kinder (bspw. Geschwister) mit einer Stimme pro Kind vertreten
- Briefwahl ist ausgeschlossen, d.h. Anwesenheit zur Wahl ist erforderlich

Durchführung der Wahl

- Anwesenheitsliste muss geführt werden
- Wahlausschuss aus mindestens zwei Personen muss gewählt werden; der Wahlausschuss darf in offener Abstimmung gewählt werden
 - Aufgaben: Kandidatenvorschläge einsammeln, Anwesenheitsliste prüfen, Stimmzettel verteilen, einsammeln und auszählen, Wahlergebnis bekanntgeben, Kandidaten fragen, ob sie die Wahl annehmen, Protokoll schreiben
- Wahl der Elternvertreter ist geheim (HSchG §102 Abs. 2) → offene Abstimmung ist nicht möglich
- Elternvertreter/in und Stellvertreter/in in getrennten Wahlgängen wählen
- Kandidaten vorschlagen und vorstellen
- Stimmzettel verteilen, ausfüllen, einsammeln, auszählen
- Wahlergebnis bekanntgeben
- Wahlergebnis dem Sekretariat und dem Schulelternbeirat mitteilen

Nachwahl

- muss innerhalb von 6 Wochen stattfinden
 - wenn ein Elternvertreter sein Amt abgibt
 - wenn dessen Kind die Klasse oder Schule wechselt
 - wenn die Klasse geteilt oder zusammengelegt wird

Abwahl

- der Elternvertreter/in nur möglich bei
 - Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht
 - Weigerung des/der Elternvertreters/vertreterin zum Klassenelternabend einzuladen